

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg Vom 06. Februar 2017

Aufgrund § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl. H. S 39), zuletzt geändert am 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), erlässt die Hochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat vom 21. Dezember 2016 und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Hochschule Flensburg vom 06. Februar 2017 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Flensburg vom 04. Februar 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2014, S. 19) wird wie folgt geändert:

- 1) In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Flensburg“ durch „Hochschule Flensburg“ ersetzt.
- 2) In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Studienanfängerbefragung“ durch „Erstsemesterbefragung“ ersetzt.
- 3) In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Studienabschlussbefragung“ durch „Exmatrikuliertenbefragung“ ersetzt.
- 4) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ergebnisse der internen Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
 - zur Ermittlung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in Studium und Lehre,
 - zur Vorbereitung und Durchführung von Reakkreditierungen,
 - zur Förderung einer Feedback-Kultur,
 - zur Förderung des Dialogs zwischen Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeitern,
 - zur Förderung der Partizipation an der Qualitätsentwicklung und Eigenverantwortung von Studierenden, Lehrenden und Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeitern.“
- 5) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität der Lehre nach dem Hochschulgesetz §5 Abs. 1.“
- 6) § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3.
- 7) § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4.

8) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Qualitätssicherung ist im Präsidium die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre verantwortlich.“

9) In § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung der internen Evaluation ist die beim Präsidium eingerichtete Stabsstelle Qualitätsmanagement verantwortlich. Der Stabsstelle Qualitätsmanagement ist eine Qualitätsmanagementbeauftragte oder ein Qualitätsmanagementbeauftragter zugeordnet.“

10) § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Befragungsturnus wird in Abstimmung zwischen dem Präsidium und den Dekanaten festgelegt.“

11) § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Zusammenfassende anonymisierte Ergebnisberichte auf Studiengangs-, Fachbereichs- und Hochschulebene werden hochschulintern zur Verfügung gestellt.“

12) § 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist berechtigt, detaillierte personenbezogene Auswertungen zur Verbesserung der Lehre folgenden Personen zur Verfügung zu stellen:

- a) Die von der Evaluation betroffenen Lehrenden (Ergebnisse der eigenen Lehrveranstaltung/en)
- b) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan (Ergebnisse aus dem eigenen Fachbereich)“

13) In § 8 Abs. 3 wird das Wort „intern“ durch „hochschulintern“ ersetzt.

14) In § 9 Abs. 3 wird das Wort „intern“ durch „hochschulintern“ ersetzt.

15) § 12 wird zu §14

16) § 12 erhält folgende Fassung:

„Ergänzende Verwendung der Evaluationsergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Im Rahmen der Lebenszeitverbeamtung hat die oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses das Recht, die Lehrevaluationsergebnisse der oder des betroffenen Lehrenden einzusehen.
- (2) In begründeten Fällen kann das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweiligen Dekanat und nach entsprechender In-Kennntnis-Setzung der/des betroffenen Lehrenden Einsicht in die Evaluationsergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nehmen. Zu den begründeten Fällen zählen:
 - a) Leistungszulagen,
 - b) Lebenszeitverbeamtung,
 - c) Disziplinarverfahren.
- (3) In den in §12 Abs. 2 genannten Fällen soll die/der Lehrende die Möglichkeit haben, Stellung zu ihren/seinen Evaluationsergebnissen der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung zu nehmen. Die Stellungnahme ist vom Präsidium zu berücksichtigen.“

17) Eingefügt wird § 13:

„Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium erlässt Richtlinien zur Regelung datenschutzrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Prozesse der internen Evaluation.
- (2) Die Evaluationssatzung soll auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.“

18) § 14 erhält folgende Fassung:

„Diese Evaluationssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt Hochschule MBW Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium der Fachhochschule Flensburg vom 25. Januar 2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Flensburg, 06. Februar 2017

Prof. Dr. Thomas Severin

Präsidium der Hochschule Flensburg
- Stellvertretender Präsident -